

Stellungnahme der ADS
- Arbeitsgemeinschaft christlicher Schwesternverbände
und Pflegeorganisationen in Deutschland e.V. -
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe
des Bundesministeriums für Gesundheit und
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe

Vorbemerkungen

Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen in Deutschland e.V. (ADS) begrüßt die lange erwartete Vorlage des Referentenentwurfs zum neuen Pflegeberufsgesetz, das die bisherigen drei unterschiedlichen Ausbildungen und Berufsbilder der Pflege mit einer generalistischen Ausbildung zu einem neuen Pflegeberuf zusammenführt.

Wir begrüßen ebenso die darin enthaltenen Regelungen zur primärqualifizierenden Ausbildung an Hochschulen und die Festschreibung von Vorbehaltsaufgaben für die Pflege. Mit all dem öffnet das Gesetz den Weg für eine den Erfordernissen entsprechende Entwicklung der Professionellen Pflege in Deutschland und für die europäische Anerkennung der deutschen Pflegeausbildung.

Die ADS ist froh, dass dieser Weg trotz aller Einsprüche der verschiedensten Interessengruppen nun mutig gegangen wird. Es ist der richtige Weg, den Pflegeberuf wieder attraktiv zu machen und junge Menschen für ihn zu gewinnen.

Die Mitgliedsverbände der ADS blicken auf eine lange Tradition der Verantwortung für berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Pflege zurück, angefangen bei dem von Kaiserswerth schon 1836 ausgehenden Impuls, dass es zur Krankenpflege einer strukturierten beruflichen Ausbildung bedarf. Eine den Anforderungen der jeweiligen Zeit folgende stete Weiterentwicklung der Pflegeausbildungen ist uns von daher ein großes Anliegen. Jeder qualitative Abstrich davon gefährdet die Sicherung der pflegerischen Versorgung auf dem gebotenen fachlich hohen Niveau.

Wir werden uns im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens intensiv einbringen, damit die zukünftige Pflegeausbildung nach diesem Gesetz zu der Berufsausübung befähigt, die wir in allen pflegerischen Handlungsfeldern bei der altersunabhängigen Versorgung pflegebedürftiger Menschen brauchen, und die es ermöglicht, den Beruf auch grenzüberschreitend voll anerkannt auszuüben.

Bezeichnungen

Die Pflegeausbildung ist ausdrücklich keine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz.

Die ADS schlägt deshalb vor, statt „Auszubildende“ durchgängig „Schülerinnen und Schüler“ zu verwenden.

Ausbildungsfinanzierung

Die ADS begrüßt die bundeseinheitliche Regelung der Ausbildungsfinanzierung über Fondslösungen und die klaren Aussagen zur Schulgeldfreiheit.

Soweit die Einrichtungen der pflegerischen Versorgung (Kliniken, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen) sich daran beteiligen müssen und keine weitergehenden Lösungen gefunden werden, begrüßen wir die Umlagefinanzierung (siehe Ausführungen zu § 26 Absatz 3).

Von einer Anrechnung der Schülerinnen und Schüler auf die Stellenpläne von ausbildenden Einrichtungen (§ 27 Absatz 2) muss aus Sicht der ADS aber unbedingt Abstand genommen werden, da auf Stellenpläne nur diejenigen angerechnet werden können, die tatsächlich zur Leistungserbringung zur Verfügung stehen.

Das ist bei Schülerinnen und Schülern nicht der Fall. Während aller Zeiten der theoretischen Ausbildung und der Einsätze an anderen Ausbildungsorten der praktischen Ausbildung stehen sie gar nicht zur Verfügung. Während der praktischen Ausbildung beim Träger selbst macht die aus der Stellenplananrechnung gegebenen erforderliche Verfügbarkeit die Ausbildung nahezu unmöglich.

Diese Problematik der bisherigen Ausbildungen und ihrer Finanzierung – insbesondere im Bereich der Altenpflege – darf mit dem neuen Gesetz nicht fortgeführt werden (siehe Anmerkungen zu § 7).

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

Teil 1 Allgemeiner Teil

Zu § 2 Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis / 4.

Die ADS spricht sich dafür aus, das Niveau der für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache festzulegen.

Die Kenntnisse müssen **mindestens B2 GER** entsprechen.

Begründet ist diese Anforderung in den nachweislich gegebenen Schwierigkeiten des Verstehens und Verstanden-Werdens während der Ausbildung mit Gefährdung der Erreichung des Ausbildungszieles.

Zu § 4 Vorbehaltene Tätigkeiten

Die Festschreibung der unter Absatz 2 genauer definierten pflegerischen Aufgaben als Vorbehaltene Aufgaben wird von uns ausdrücklich begrüßt.

In der Überschrift soll der Begriff „Tätigkeiten“ allerdings durch „**Aufgaben**“ ersetzt werden, da es, wie im Gesetzestext ausgeführt, um Aufgaben und nicht um Tätigkeiten geht.

Teil 2 Berufliche Ausbildung in der Pflege

Zu § 5 Ausbildungsziel

Die Ziele der Ausbildung sind in den Absätzen 1 bis 4 im Einzelnen umfassend und gut beschrieben. Wir begrüßen ausdrücklich die Wissenschaftsbasierung und die Einbeziehung einer professionellen Ethik.

Ein Punkt fehlt allerdings – die **Prävention und Gesundheitsförderung als Teil der Pflege** (vgl. DIR 2013/55/EU). Die Erwähnung präventiver Maßnahmen bei der Beschreibung der Pflege im Absatz 2 ist nicht ausreichend.

Wir schlagen deshalb vor, in Absatz 3, 1. bei der Aufzählung der Aufgaben, zu deren selbständiger Durchführung die Ausbildung befähigen soll, einen weiteren Punkt „Prävention und Gesundheitsförderung“ einzufügen.

Weiterhin ist aus unserer Sicht der Aufzählungspunkt d) zu trennen in zwei Punkte – „Analyse und Evaluation der Qualität der Pflege“ zum einen, „Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege“ zum anderen.

Zu § 6 Dauer und Struktur der Ausbildung

Zu (1)

Hier ist im Gesetz die mindest erforderliche Gesamtstundenzahl der Ausbildung festzulegen. Wir schlagen die Ergänzung in Absatz 1 um „**und mindestens 4.600 Stunden**“ vor, wie es für die bisherigen Ausbildungen schon gilt.

Zu (4)

Die **Gesamtverantwortung für die Ausbildung muss bei der Schule liegen!**

Der Absatz 4 ist aus unserer Sicht um diese Festlegung zu ergänzen.

Zu (3) - daraus folgend

Die **Schule erstellt** - in Kooperation mit der Praxis – **den Ausbildungsplan**.

Daraus folgt, Satz 1 in Absatz 3 ist dahingehend umzuformulieren.

Begründung:

Der Ausbildungsplan muss das Erreichen der Ausbildungsziele gemäß § 5 sicherstellen und muss die unterschiedlichen Ausbildungsschwerpunkte aller pflegerischen Handlungsfelder in denen die Ausbildung für die Schüler in ihren wechselnden Einsätzen stattfindet, erfassen. Diesen Gesamtüberblick kann nur die Schule haben und nicht der Träger der praktischen Ausbildung, bei dem nur ein Teil der Ausbildung stattfindet.

§ 7 Durchführung der praktischen Ausbildung

Zu (1)

Die Mindestanforderungen an die unter 1. bis 3. beschriebenen Träger der Praktischen Ausbildung sind hinsichtlich ihrer Mindestgröße und fachlichen Breite im Gesetz zu formulieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Schüler die zur Erreichung der Ausbildungsziele erforderlichen Kompetenzen überhaupt erwerben können.

Zu (3)

Die unspezifizierte Festlegung, dass der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden soll, lehnen wir ab. Eine solche Festlegung widerspricht den Erfordernissen der generalistischen Ausbildung und kann dem Erreichen der Ausbildungsziele im Weg stehen. Satz 2 des Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Verteilung der Praxiseinsätze nach Art und Zeitumfang ist ausschließlich den Grundsätzen der vollen Bandbreite einer generalistische Ausbildung folgend zu regeln. Dabei kann es sehr wohl sein, dass z. B. ein Krankenhaus mit unterschiedlichsten Fachdisziplinen, wie auch ein größerer Träger der Altenhilfe mit unterschiedlichen Versorgungsangeboten (stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen) verschiedenste Pflicht- und auch Wahleinsätze abdecken kann, das wird aber nicht die Regel sein.

Wenn die im Gesetzentwurf gewählte Festlegung des überwiegenden Anteils der Praktischen Ausbildung beim Träger dem geschuldet ist, dass die Träger der praktischen Ausbildung über ihren Stellenplan zusätzlich belastet werden, ist eine die Stellenpläne der Träger der praktischen Ausbildung nicht belastende Ausbildungsfinanzierung sicherzustellen.

Zu (4)

Im Übrigen bedarf die Entscheidung über die Geeignetheit von Ausbildungseinrichtungen einer Festlegung im Bundesgesetz. Es kann diesbezüglich keine länderspezifischen Unterschiede der Ausbildung geben. Das gilt insbesondere auch für die Festschreibung eines angemessenen Verhältnisses von Schülern zu Fachkräften und von Schülern zu Praxisanleitern, wobei der Begriff „Fachkraft“ zu ersetzen ist durch „Pflegefachpersonen mit Berufszulassung nach § 1 dieses Gesetzes“.

§ 8 Träger der praktischen Ausbildung

Zu (1)

Siehe Ausführungen zu § 6 hinsichtlich der Notwendigkeit, dass die Gesamtverantwortung für die Ausbildung bei der Schule liegt.

Zu Satz 1:

Der Träger der praktischen Ausbildung kann nur für die bei ihm absolvierten praktischen Ausbildungsabschnitte die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung tragen.

Für die sichergestellte Durchführung einer den Ausbildungszielen folgenden praktischen Ausbildung an anderen Praxisorten als beim Träger der praktischen Ausbildung kann aufgrund des pädagogischen Gesamtüberblicks nur die Schule die Verantwortung tragen.

Der Satz ist dahingehend umzuformulieren.

Zu Satz 2

Der Satz sollte einen eigenen Absatz bekommen, in dem unmissverständlich geregelt wird, dass es keine „3-Parteien-Verträge“ gibt, der Schüler nur einen die theoretische und praktische Ausbildung regelnden Ausbildungsvertrag abschließt – wie aktuell in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz.

Aus unserer Sicht erforderliche Ergänzung:

Die in § 38 Absatz 3 Satz 4 aufgeführte Möglichkeit, dass ein Teil der praktischen Ausbildung an der Hochschule stattfinden kann, soll auch für die Ausbildung an Pflegeschulen ermöglicht werden und in einem einzufügenden Absatz 5 geregelt werden.

§ 9 Mindestanforderungen an Pflegeschulen

Zu (1)

1. **Die Schulleitung bedarf der Berufszulassung gem. § 1 dieses Gesetzes** plus eines pflegepädagogischen Studiums auf Master- oder vergleichbarem Niveau.

2. Soweit Lehrer in die Praxisbegleitung und die Abnahme der Praktischen Prüfungen einbezogen werden, benötigen auch sie eine Berufszulassung gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Im Übrigen kann es hier nicht um eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze angemessene Zahl von Lehrkräften mit entsprechender **Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau** gehen, diese Qualifikation ist **für alle Lehrer erforderlich**.

3. Die Anforderungen an die erforderlichen Räume und Einrichtungen etc. sind näher zu definieren.

Zu (2)

Die ADS empfiehlt, das Verhältnis von hauptberuflichen Lehrkräften zu Schülern mit 1:15 gesetzlich festzulegen.

Zu (3)

Es kann keine Sonderregelungen zur Absenkung der Anforderungen geben.

Satz 2 ist aus unserer Sicht ersatzlos zu streichen.

§ 10 Gesamtverantwortung der Pflegeschule

Zu (1)

Die Schule trägt Gesamtverantwortung für die theoretische und praktische Ausbildung.

Satz 1 ist dahingehend umzuformulieren.

Satz 2 ist dem folgend zu streichen.

Zu (2)

Der Begriff „Tätigkeitsnachweis“ ist durch „Kompetenznachweis“ zu ersetzen.

Den Ausbildungszielen entsprechend erlernen die Schüler keine Tätigkeiten, deren Durchführung nachzuweisen ist, sondern sie erwerben Kompetenzen - in unterschiedlichster Differenzierung –, deren Vorhandensein nachgewiesen werden kann.

Diese Ausführung gilt auch für in weiteren §§ verwendeten Begriff „Tätigkeitsnachweis“.

§ 11 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Zu (1)

1. ist zu ergänzen um ‚qualifizierte‘ zu: ‚der mittlere qualifizierte Schulabschluss‘

Zu (2)

2. b) Diese Zugangsvoraussetzung ist ob der Vielzahl der nach Art und Güte unterschiedlichsten Assistenz- und Helferqualifikationen als eine den Hauptschulabschluss ergänzende Zugangsvoraussetzung schwierig und ist zu streichen.

3. Nachweislich der Ausbildungserfahrungen der letzten Jahre ist der zehnjährige Hauptschulabschluss als direkte Zugangsvoraussetzung zu streichen.

§ 12 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

Diese Anrechnung kann nur für andere Heilberufe gelten!

Eine Ausbildungsverkürzung nur aufgrund einer APH- oder KPH-Ausbildung erweist sich insbesondere im theoretischen Teil der Ausbildung nachweislich der Erfahrungen der letzten Jahre schon jetzt als schwierig. Bei der Zunahme der Komplexität der Anforderungen an den Beruf ist sie zukünftig unmöglich.

§ 13 Anrechnung von Fehlzeiten

Falls zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Mutterschutz-Zeiten im Lauf der Ausbildung noch Krankheitstage anfallen, sollte eine Ausbildungsverlängerung um die Dauer des Mutterschutzes möglich sein.

§ 15 Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegeberufs

Die Möglichkeit von diesbezüglichen Modellvorhaben begrüßen wir grundsätzlich, wobei die eingeräumte Möglichkeit von Abweichungen sich nicht auf den § 9 beziehen darf.

§ 16 Ausbildungsvertrag

Zu (1)

Sicher zu stellen ist, dass der Schüler nur einen Vertrag abzuschließen hat (vgl. Ausführungen zu § 8, Absatz 1, Satz 2), der mit der Schule abzuschließen ist.

Es sollte an dieser Stelle keine Festlegung auf den Träger der praktischen Ausbildung als Vertragspartner erfolgen, woraus sich selbstverständlich ergibt, dass die Schüler nicht auf den Stellenplan des Trägers der praktischen Ausbildung anzurechnen sind.

Zu (2)

1. Die Vertiefung sollte nicht schon im Ausbildungsvertrag festgelegt werden.

Zum einen eröffnet die generalistische Ausbildung die Möglichkeit, erst im Ausbildungsverlauf das pflegerische Handlungsfeld zu entdecken, das für die Berufsausübung favorisiert wird.

Zum anderen könnte seitens des Trägers der praktischen Ausbildung, wenn er Vertragspartner ist (siehe Anmerkungen zu (1)), Druck auf den Schüler ausgeübt werden, insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen bei Anrechnung der Schüler auf den Stellenplan.

Die daraus folgende Einschränkung in den Entwicklungsmöglichkeiten der Schüler widerspricht den Intentionen der generalistischen Ausbildung.

5. Die Formulierung „Verpflichtung zur Teilnahme“ ist zu streichen, da sie als Teil der Ausbildung selbstverständlich ist. Ansonsten ist dieser Punkt über die Fehlzeitenregelung abgedeckt.

§ 17 Pflichten der Auszubildenden

Die Pflicht, sich „zu bemühen“, reicht zur Erreichung des Ausbildungszieles nicht aus.

Wir schlagen vor, den Satz wie folgt zu ändern:

„Die Schülerin/der Schüler hat die in § 5 genannten Kompetenzen zu erwerben (...).“.

Zu 1.

Gemäß den Anmerkungen zu § 16 Absatz 2, 5. ist dieser Punkt zu streichen.

Zu 3.

„Tätigkeitsnachweis“ ist, wie bereits begründet (vgl. § 10 Absatz 2), durch „Kompetenznachweis“ zu ersetzen.

§ 18 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

Zu (1), 4.

Der erste Teil des Satzes folgt aus unserer Sicht einem falschen Denkansatz. Die Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und die Prüfungen sind ein von der praktischen Ausbildung unabhängiger Teil der Ausbildung. Diese Zeit steht den Praxisstellen als verplanbare Zeit nicht zur Verfügung. Der Punkt ist dahingehend umzuformulieren.

§ 19 Ausbildungsvergütung

Zu (3)

Die hier beschriebene Regelung bezieht sich auf ‚Überstunden ohne Freizeitausgleich‘, die im Interesse der Ausbildung und der für das Lernen erforderlichen Zeit nicht anfallen dürfen.

Wir empfehlen, den Absatz ersatzlos zu streichen.

§ 20 Probezeit

Die Festlegung der Probezeit auf 6 Monate, wie in den bisherigen Ausbildungen, wird von uns begrüßt.

§ 26 Grundsätze der Finanzierung

Zu (1)

4. ist aus unserer Sicht zu streichen.

Erstens orientiert sich die Ausbildung in kleineren und mittleren Einrichtungen einzig an deren Eignungsfeststellung, zweitens ist die Finanzierung der Ausbildungskosten über einen Ausbildungsfonds für Einrichtungen jeder Größe der richtige Weg.

Zu (3)

Gegenüber jetzigen Regelungen der Altenpflegeausbildung ist das „Umlageverfahren“ der einzig richtige Weg. Es ist dennoch zu prüfen, ob es im Rahmen dieser völlig neuen Pflegeausbildung nicht denkbar ist, alle in den Fond einzubringende Mittel direkt aus den Sozialversicherungen zu finanzieren und sie nicht in Teilen erst den „Umweg“ über die Einrichtungen – und hier in Pflegeeinrichtungen nach SGB XI über Bewohner, Patienten und ggf. die Träger der Sozialhilfe – machen zu lassen.

Die Punkte 1. bis 4. könnten entfallen unter der Formulierung: „Sozialversicherungen und Land zahlen direkt in den Ausbildungsfond.“.

Zu (6)

Der Fond muss zentral (Land oder Bund?) von neutraler Stelle verwaltet werden.

Die zuständige Stelle ist im Bundesgesetz zu definieren.

§ 27 Ausbildungskosten

Zu (1)

Bezüglich der Pflegeschulen: Investitionskosten, abschreibungsfähige Anlagengüter und Mietkosten müssen mit berücksichtigt werden, weil es dafür keine sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten gibt.

Zu (2)

Gemäß den Ausführungen zur Ausbildungsfinanzierung in den Vorbemerkungen zu § 7 ist die **Anrechnung der Schüler auf Stellenplan zu streichen!**

§ 30 Pauschalbudgets

§ 30 sollte ersatzlos gestrichen werden. Die Differenzierung zwischen Individual- und Pauschalbudget wird grundsätzlich abgelehnt, da sie zu großen Unterschieden zwischen den Ländern führt.

Falls der §30 jedoch nicht gestrichen wird, muss unter (3) gelten => **Pauschalen sind jährlich anzupassen!**

§ 31 Individualbudgets

Zu (1) 1.

Hier muss es heißen „und/oder die Pflegeschule“.

§ 34 Ausgleichszuweisungen

Zu (1)

Mehrausgaben müssen aus unserer Sicht zeitnah und unabhängig von der Liquiditätsreserve ohne Kürzung erstattet werden. Angesichts des zunehmenden Pflege-Personalmangels ist es wichtig, so viele Schülerinnen und Schüler wie möglich, auszubilden.

Die getroffene Regelung behindert das eher.

§ 36 Schiedsstelle

Zu (1) und (3)

Die Gremienzusammensetzungen sind um **Vertreter der Berufsorganisationen der Pflege oder der Pflegekammer(n)** ergänzen.

Teil 3 Hochschulische Ausbildung

Die ADS begrüßt ausdrücklich die primärqualifizierende Ausbildung an Hochschulen, die zum wissenschaftsbasierten Arbeiten in der direkten pflegerischen Versorgung befähigt.

§ 37 Ausbildungsziele

Zu (4)

Dieser birgt mit dem Begriff „zusätzliche Kompetenzen“ nachweislich von Modellstudiengängen die Gefahr, dass bisherige Zusatzausbildungen (Weiterbildungen), wie z. B. Praxisanleitung, Case Management, Stationsleitung, integriert werden.

Die ADS empfiehlt, ihn zu streichen.

§ 38 Durchführung des Studiums

Zu (3)

Satz 2

Hier ist aus unserer Sicht eine Ergänzung unumgänglich zu:

„(...) Praxisanleitung **auf dem Niveau des zu erreichenden Ausbildungszieles**“

(Erläuterung: Praxisanleiter müssen einen Bachelorabschluss haben).

Satz 4

Die Regelung wird begrüßt und soll auch für die Pflegeschulen (Praktische Ausbildung nach § 8) gelten. Durch Vorgaben der Berufeenerkennungsrichtlinie können dies aber maximal 200 Stunden sein, da nach der Richtlinie mindestens 2.300 Stunden praktische Ausbildung im direkten Klientenkontakt erfolgen muss.

Zu (4)

Die **Gesamtverantwortung der Hochschule ist zu regeln wie bei den Pflegeschulen** in den §§6 und 8.

§ 39 Abschluss des Studiums, staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

Zu (2)

Unklar ist aus unserer Sicht, ob schon während des Studiums erfolgte Modulprüfungen einbezogen werden können. In der Begründung zu § 39 (4) wird die Gesamtprüfung am Ende formuliert. Wir schlagen vor, hier so zu formulieren, dass alle prüfungsrelevanten Module abgefragt werden!

Zu (4)

Es ist hier nicht klar, ob die genannten Modulprüfungen identisch mit der Abschlussprüfung sind.

Der ‚Gemeinsame Vorsitz‘ ist rechtlich ein schwieriges Konstrukt, weil Meinungsverschiedenheiten zu Blockaden führen.

Bei einer ‚staatlichen Prüfung‘ für einen Heilberuf muss das Primat beim Staat liegen.

Teil 4 Sonstige Vorschriften

§ 53 Fachkommission; Erarbeitung von Rahmenplänen

Zu (1)

Die Aufgabe der Fachkommission, einen Rahmenlehrplan und einen Rahmenausbildungsplan zu erarbeiten, muss sich auch auf die Ausbildung nach Teil 3 (Hochschulische Ausbildung) erstrecken.

Zu (2)

Bei einem von uns empfohlenen früheren Inkrafttreten des Gesetzes (siehe Anmerkung zum Artikel 14) ist die erstmalige Vorlage der Rahmenlehrpläne durch die Fachkommission vom Datum her dementsprechend anzupassen.

Zu (3)

Die Berufung der Mitglieder der Fachkommission ist auch **im Benehmen mit Berufsorganisationen und Pflegekammern** vorzunehmen.

§ 54 Beratung, Aufbau unterstützender Angebote und Forschung

Die ADS empfiehlt, anstelle des Bundesinstituts für Berufsbildung einem der Hochschulinstitute die beschriebenen Aufgaben zu übertragen.

Das Berufsbildungsgesetz findet gemäß § 58 dieses Gesetzes ausdrücklich keine Anwendung.

§ 60 Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen; Bestandschutz

Zu (3)

Die Fristen des Bestandsschutzes ohne Nachweis der Umsetzung der Voraussetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 sind mit der Festsetzung auf den 01. Januar 2028 zu lang.

Die Frist, bis zu der die Schulleitung über eine Berufszulassung verfügen muss, ist auf maximal 3 Jahre festzulegen, die Frist für den die Berufszulassung ergänzenden Masterabschluss bei den Lehrern auf maximal 5 Jahre.

Zu (4), 4.

Diese Möglichkeit der Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 kann nicht gelten und ist deshalb zu streichen.

§ 62 Kooperationen von Hochschulen und Pflegeschulen

Zu (1)

Die Fortführung bestehender Kooperationen zwischen Hochschulen und Pflegeschulen soll auch aus unserer Sicht für eine Übergangsfrist möglich sein, allerdings für einen kürzeren Zeitraum von 5 Jahren. Eines Antrages bedarf es unseres Erachtens dazu nicht.

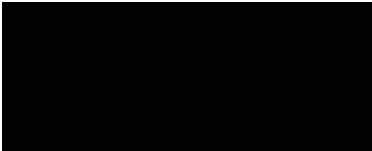
Zu (2)

Neue Kooperationen sollen dagegen nicht möglich sein. Sie verhindern einen zügigen Aufbau einer im Sinne dieses Gesetzes neu organisierten hochschulischen Pflegeausbildung. Der Absatz 2 ist deshalb zu streichen.

Artikel 14 Inkrafttreten

Die ADS setzt sich für das **Inkrafttreten des Gesetzes bereits zum 1.1.2017** ein!

Berlin, 10. Dezember 2015



Vorsitzende der ADS

Adresse:

ADS - Arbeitsgemeinschaft christlicher Schwesternverbände
und Pflegeorganisationen in Deutschland e.V.

Alt-Moabit 91

10559 Berlin

Tel.: 

E-Mail: info@ads-pflege.de

Web: www.ads-pflege.de

Schwesternverbände und Pflegeorganisationen, die im Bereich der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) tätig sind, arbeiten zusammen in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen in Deutschland e.V. (ADS).

Mitgliedsverbände sind:

- Bund Deutscher Gemeinschafts-Diakonissen-Mutterhäuser
- Deutscher Gemeinschafts-Diakonieverband
- EFAKS - Ev. Fach- und Berufsverband für Pflege und Gesundheit e.V.
- Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissen-Mutterhäuser e.V.
- Zehlendorfer Verband für Evangelische Diakonie e.V.